KANTON
LUZERN

Regierungsrat

Luzern, 15. September 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE **A 763**

Nummer: A 763
Protokoll-Nr.: 1047
Eröffnet: 11.05.2026 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Bucher Philipp und Mit. über die Leistungsfähigkeit der Luzerner Gerichte und die Verfahrensdauer

Vorbemerkung: Das Kantonsgericht übt die Aufsicht über das Gerichtwesen aus und leitet die Gerichtsverwaltung (vgl. §§ 65 und 66 Kantonsverfassung, KV; SRL Nr. 1). Für die Beantwortung der Anfrage hat unser Rat daher das Kantonsgericht einbezogen. Die Gerichte üben die Rechtsprechung unabhängig aus. Einzig die Geschäftsführung der Gerichte kann Gegenstand der parlamentarischen Oberaufsicht sein (§ 50 Abs. 1 KV). Dem Regierungsrat kommt keine Aufsichtstätigkeit zu.

Zu Frage 1: Wie lange dauern im Kanton Luzern durchschnittlich Gerichtsverfahren vor dem Kantonsgericht (nach Rechtsgebieten aufgeschlüsselt), und wie viele Verfahren überschreiten eine Dauer von 12 bzw. 24 Monaten?

Die Verfahrensdauer hängt vom Rechtsgebiet sowie von der Art und Komplexität des einzelnen Verfahrens ab. Beim Kantonsgericht präsentierten sich die Werte für das Jahr 2025 wie folgt:

Rechtsgebiet	Fälle	Durchschnittliche Verfahrensdauer (Tage)	Innert eines Jahres erledigt (%)
Zivilrecht	538	104	94,3
Strafrecht	531	176	82,3
Sozialversicherungsrecht	478	271	63,7*
Verwaltungsrecht	449	262	63,7*

*Der Anteil wird im Geschäftsbericht für das öffentliche Recht insgesamt ausgewiesen und nicht getrennt nach Sozialversicherungs- und Verwaltungsrecht.

Die Mehrheit der Verfahren wurde somit innerhalb eines Jahres abgeschlossen. Die Anzahl der Verfahren mit einer Dauer von mehr als zwölf beziehungsweise 24 Monaten wird nicht gesondert statistisch ausgewertet.

Zu Frage 2: Welche strukturellen oder organisatorischen Faktoren identifiziert der Regierungsrat als Haupttreiber langer Verfahren (z. B. Verfahrensorganisation, Ressourcen, Umfang der Eingaben, Verfahrensleitung)?

Die Verfahrensdauer wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Bei den erstinstanzlichen Gerichten haben insbesondere die stark gestiegenen Fallzahlen zu einer höheren Belastung geführt. Gleichzeitig nehmen Umfang und Komplexität der Verfahren zu. Dazu tragen unter anderem Gesetzesrevisionen, umfangreichere Parteieingaben sowie gestiegene Anforderungen der Rechtsprechung an Beweisführung und Entscheidbegründung bei.
Beim Kantonsgericht wirken sich insbesondere umfangreiche Wirtschaftsstrafverfahren, hochstrittige familienrechtliche Verfahren sowie aufwendige verwaltungsrechtliche Beschwerdeverfahren auf die Verfahrensdauer aus. Hinzu kommen bundesrechtliche Vorgaben wie das Replikrecht und das Prozessverhalten der Parteien, welche von den Gerichten nur beschränkt beeinflusst werden können.
Um den verschiedenen Herausforderungen gezielt zu begegnen, sind im AFP 2027–2030 für das Gerichtswesen insgesamt 20,5 zusätzliche Vollzeitstellen (FTE) vorgesehen. Davon entfallen 6,1 FTE auf das Kantonsgericht, 7,6 FTE auf die erstinstanzlichen Gerichte, 3,8 FTE auf die Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht sowie 3 FTE bei den Konkursämtern.

Zu Frage 3: Welche Instrumente stehen den Gerichten heute zur Verfügung, um Verfahren aktiv und effizient zu steuern (z. B. Seiten- und Strukturvorgaben, Fristenregime, Verfahrensvereinfachungen), und sieht der Regierungsrat hier Weiterentwicklungspotenzial auch im Hinblick auf die Zielsetzungen des Programms DJ28?

Den Gerichten stehen verschiedene Instrumente zur Verfahrenssteuerung zur Verfügung, namentlich Fristenansetzungen, Instruktionsverhandlungen, Terminplanung, Beweisverfügungen, Priorisierung gesetzlich dringlicher Verfahren sowie, soweit gesetzlich vorgesehen, vereinfachte oder summarische Verfahren. Die Verfahrensgestaltung ist jedoch weitgehend bundesrechtlich geregelt. Verbindliche Seitenvorgaben oder weitergehende Einschränkungen von Parteieingaben sind aus rechtsstaatlichen Gründen nur sehr beschränkt zulässig. Entwicklungspotenzial besteht insbesondere in der digitalen Unterstützung der Verfahrensleitung und der elektronischen Aktenführung im Rahmen des Programms DJ28.

Zu Frage 4: Wie beurteilt der Regierungsrat den aktuellen Stand der Digitalisierung der Luzerner Gerichte (elektronische Aktenführung, digitale Prozessführung, Workflow-Management), und welche konkreten Defizite bestehen aus seiner Sicht? Inwiefern sind diese Systeme bereits mit den Vorgaben und Schnittstellen des Programms DJ28 abgestimmt?

Mit dem Programm DJ28 treiben Verwaltung und Gerichte die Digitalisierung der Justiz gemeinsam und abgestimmt voran. Digitale Arbeitsmittel werden bereits heute in verschiedenen Bereichen der Luzerner Gerichte eingesetzt; eine vollständig medienbruchfreie Prozessführung besteht jedoch noch nicht. Herausforderungen bestehen insbesondere bei der elektronischen Aktenführung, der Bearbeitung digitaler Beweismittel sowie bei der Integration einheitlicher Systeme und Schnittstellen. Die kantonalen Vorhaben werden dabei auf die schweizweiten Lösungen, insbesondere justitia.swiss, die Justizaktenapplikation (JAA) sowie die neue Geschäftsverwaltungssoftware, abgestimmt.

Zu Frage 5: Wie beurteilt der Regierungsrat den zunehmenden Einsatz digitaler und KI-gestützter Hilfsmittel durch Verfahrensbeteiligte im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität von Eingaben, die Belastung der gerichtlichen Ressourcen sowie die Dauer von Gerichtsverfahren? Welche Rolle spielt dabei die Standardisierung und die Strukturierung von Eingaben im Rahmen des Programms DJ28?

Digitale und KI-gestützte Hilfsmittel erleichtern die Erstellung von Rechtsschriften, können aber gleichzeitig zu umfangreicheren und komplexeren Eingaben führen und dadurch den Prüfungsaufwand der Gerichte erhöhen. Auch die Verwaltung stellt zunehmend fest, dass mehr und umfangreichere Rechtsmittel und aufsichtsrechtliche Anzeigen eingehen, die mutmasslich mit Hilfe von KI erstellt wurden. Häufig sind diese zudem nicht an die zuständige Behörde gerichtet, was zusätzlichen Aufwand verursacht. Unser Rat verfolgt diese Entwicklungen aufmerksam und erachtet es als wichtig, die Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung und die Verfahrensdauer weiterhin zu beobachten. Nach geltendem Prozessrecht bestehen lediglich beschränkte Möglichkeiten, den Parteien verbindliche Vorgaben zur Standardisierung oder Strukturierung ihrer Eingaben zu machen.

Zu Frage 6: In welchen Bereichen setzt die Luzerner Justiz heute digitale oder KI-gestützte Instrumente ein (z. B. Aktenanalyse, Dossierstrukturierung, Ressourcen und Fristenmanagement), und welche weiteren Anwendungen werden geprüft? Welche dieser Ansätze stehen im Einklang mit oder werden im Rahmen des Programms DJ28 weiterentwickelt?

Digitale Instrumente werden bereits heute insbesondere für die Geschäftskontrolle, Dokumentenerstellung, elektronische Ablage sowie die Termin- und Pendenzenverwaltung eingesetzt. Im Rahmen von DJ28 werden insbesondere die elektronische Aktenführung, die digitale Prozessführung und der Umgang mit digitalen Beweismitteln weiterentwickelt. KI-Anwendungen werden zurückhaltend und unter Beachtung von Datenschutz, Informationssicherheit und richterlicher Unabhängigkeit geprüft. Im Vordergrund stehen unterstützende Anwendungen, beispielsweise für Recherche, Aktenauswertung, Transkription und Anonymisierung.

Zu Frage 7: Plant der Regierungsrat eine übergeordnete Strategie oder konkrete Reformschritte zur Stärkung der Effizienz und Zukunftsfähigkeit der Luzerner Gerichte, und ist er bereit, hierfür auch gesetzgeberische Anpassungen oder Pilotprojekte zu prüfen?

Mit dem Programm DJ28 besteht bereits eine übergeordnete Strategie zur Digitalisierung und Weiterentwicklung der Luzerner Justiz. Im Vordergrund stehen die Einführung der elektronischen Aktenführung, die Anbindung an die Plattform justitia.swiss, die Einführung einer neuen Geschäftsverwaltungssoftware sowie die weitere Digitalisierung der Verfahrensabläufe. Das Kantonsgericht unterstützt diese Bestrebungen und erachtet gesetzgeberische Anpassungen oder Pilotprojekte als sinnvoll, sofern sie einen konkreten Beitrag zur Effizienzsteigerung und zur Sicherung eines rechtsstaatlichen Verfahrens leisten.